

Kantonspolizei

Rechte im polizeilichen Freiheitsentzug Polizeigewahrsam

1. Festnahmegründe

- Sie haben andere Personen ernsthaft gefährdet oder
- Sie haben durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört oder
- Sie sind aus einer Anstalt entwichen, in der Sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorgerischen Gründen aufhalten oder
- Sie befinden sich in Gewahrsam zur Sicherstellung einer angeordneten Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferung.

2. Information

- Sie werden über den Grund des Polizeigewahrsams orientiert.
- Sie werden nach maximal 24 Stunden aus dem Polizeigewahrsam entlassen oder der zuständigen Stelle zugeführt.
- Der Polizeigewahrsam kann nach Entweichung aus einer Anstalt, Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferung auf Weisung der zuständigen Behörde länger dauern.

3. Rechte

- Durchsuchung von einer Person des gleichen Geschlechts.
- Bei Befragungen, welche den Intimbereich betreffen, haben Sie das Recht auf Befragung von einer Person des gleichen Geschlechts.
- Bei einer polizeirechtlichen Befragung müssen sie keine Angaben machen, ausser durch ihre Auskunft kann eine Gefahr für Leib und Leben verhindert werden.
- Sie können die Verständigung von Angehörigen oder Arbeitgeber verlangen.
- Sie können Beschwerde an die zuständige Stelle richten.

Januar 2011

Kantonspolizei Basel-Stadt



Kantonspolizei

Pflichten im polizeilichen Freiheitsentzug

1. Pflichten

Sie sind verpflichtet

- Ihre Personalien anzugeben
- Ausweispapiere vorzulegen
- mitgeführte Sachen vorzuzeigen
- Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen.

2. Strafrechtliche Folgen

- Die Verweigerung der Personaliennennung oder Falschangaben sind strafbar und haben die Einleitung eines Verfahrens zur Folge.
- Tätlichkeiten, Gewalt und Drohung gegen Beamte sind strafbar und haben die Einleitung eines Verfahrens zur Folge.
- Beschädigungen oder Verunreinigungen an den polizeilichen Einrichtungen sind strafbar und haben die Einleitung eines Verfahrens zur Folge.

3. Schadenersatz

 Die Kosten aufgrund von Beschädigungen und Verunreinigungen können gestützt auf Art. 41 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts verrechnet und nötigenfalls gerichtlich eingefordert werden.

Januar 2011

Kantonspolizei Basel-Stadt